

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

- Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der Mitglieder
- zum Senat
 - zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
 - zu den Fakultätsräten
 - der Katholisch-Theologischen Fakultät
 - der Evangelisch-Theologischen Fakultät
 - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
 - der Medizinischen Fakultät
 - der Philosophischen Fakultät
 - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - der Landwirtschaftlichen Fakultät
 - zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
 - zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. November 2023

**Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 13. November 2023

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der Mitglieder

- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- zu den Fakultätsräten
 - der Katholisch-Theologischen Fakultät
 - der Evangelisch-Theologischen Fakultät
 - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
 - der Medizinischen Fakultät
 - der Philosophischen Fakultät
 - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - der Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhaltsverzeichnis

Termin für die Wahlen	5 -
I. Gemeinsame Wahlregelungen für die Wahlen in allen Gruppen.....	5 -
1. Allgemeines und Amtszeiten.....	5 -
2. Wahlberechtigung	5 -
3. Wählendenverzeichnis.....	6 -
4. Auslegung des Wählendenverzeichnisses.....	6 -
5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis	6 -
6. Wahlvorschläge	6 -
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge.....	7 -
8. Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.....	7 -
9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	7 -
10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	8 -
II. Wahl der Mitglieder zum Senat.....	9 -
1. Allgemeines	9 -
2. Wahlberechtigung	9 -
3. Wahlsystem.....	10 -
4. Wahlvorschläge	10 -
III. Wahl der Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen	11 -
1. Allgemeines	11 -
2. Wahlberechtigung	11 -
3. Wahlsystem.....	11 -
4. Wahlvorschläge	12 -
IV. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät.....	13 -
1. Allgemeines	13 -
2. Wahlberechtigung	13 -
3. Wahlsystem.....	13 -
4. Wahlvorschläge	13 -
V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät.....	15 -
1. Allgemeines	15 -
2. Wahlberechtigung	15 -
3. Wahlsystem.....	15 -
4. Wahlvorschläge	15 -
VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät	17 -
1. Allgemeines	17 -
2. Wahlberechtigung	17 -
3. Wahlsystem.....	17 -
4. Wahlvorschläge	17 -
VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.....	18 -
1. Allgemeines	18 -
2. Wahlberechtigung	18 -
3. Wahlsystem.....	18 -
4. Wahlvorschläge	18 -

VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät	- 19 -
1. Allgemeines	- 19 -
2. Wahlberechtigung	- 19 -
3. Wahlsystem	- 19 -
4. Wahlvorschläge	- 19 -
IX. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	- 21 -
1. Allgemeines	- 21 -
2. Wahlberechtigung	- 21 -
3. Wahlsystem	- 21 -
4. Wahlvorschläge	- 22 -
X. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät.....	- 23 -
1. Allgemeines	- 23 -
2. Wahlberechtigung	- 23 -
3. Wahlsystem	- 23 -
4. Wahlvorschläge	- 24 -
XI. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung	- 25 -
1. Allgemeines	- 25 -
2. Wahlberechtigung	- 25 -
3. Wahlsystem	- 25 -
4. Wahlvorschläge	- 26 -
XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	- 27 -
1. Allgemeines	- 27 -
2. Wahlberechtigung	- 27 -
3. Wahlsystem	- 27 -
4. Wahlvorschläge	- 28 -

Termin für die Wahlen

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2023 als Termin für die Wahlen den Zeitraum

Montag, 15. Januar, bis Donnerstag, 18. Januar 2024,
festgesetzt.

Donnerstag, 18. Januar 2024, 15:00 Uhr

ist zugleich der Termin, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) eingegangen sein müssen.

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden findet im o.g. Zeitraum als Urnenwahl statt. Eine Übersicht der Wahllokale ist als Anlage beigefügt. Die Wahl in den anderen Gruppen wird als Briefwahl durchgeführt.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

I. Gemeinsame Wahlregelungen für die Wahlen in allen Gruppen

1. Allgemeines und Amtszeiten

- (1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen als verbundene Wahl durchgeführt.
- (2) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Universität Bonn jeweils die Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden.
- (3) Gemäß § 11b Hochschulgesetz (HG) NRW müssen die Gremien der Hochschule geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.
- (4) Die Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählen für die Amtsperiode des Senats und der Fakultätsräte von April 2024 bis März 2026 und für das Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen von April 2024 bis März 2028. Die Gruppe der Studierenden wählt für alle Amtsperioden von April 2024 bis März 2025.

2. Wahlberechtigung

- (1) Mitglieder der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**1. Dezember 2023**) als Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen oder Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung hauptberuflich an der Universität tätig oder zu diesem Zeitpunkt als ordentliche Studierende oder Weiterbildungsstudierende eingeschrieben und im Wählendenverzeichnis aufgeführt sind. Zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Mitglieder der Universität Bonn wahlberechtigt und wählbar. Zu den jeweiligen Fakultätsräten bzw. dem Vorstand des BZL ist wahlberechtigt und wählbar,

wer als Mitglied der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL angehört. Zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist wählbar, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist.

- (2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**1. Dezember 2023**) maßgebend.

3. Wählendenverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Wählendenverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählendenverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis (**Freitag, 8. Dezember 2023, 15:00 Uhr**).
- (3) Das Wählendenverzeichnis enthält für alle Studierenden Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wahlkreis.

4. Auslegung des Wählendenverzeichnisses

Das Wählendenverzeichnis liegt in der Zeit **von Montag, 4. Dezember, bis Freitag, 8. Dezember 2023**, in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen, im BZL und im Wahlbüro (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Eine Abfrage aus dem Verzeichnis bei der Wahlleitung ist telefonisch (0228-735721 (Frau Karsten) / 0228-737395 (Herr Schulz) / 0228-737796 (Frau Straten) / 0228-737850 (Frau Josic-Lennartz)) oder per Mail (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID möglich.

Zu Auskünften in den Dekanatsverwaltungen und im Geschäftszimmer des BZL kontaktieren Sie bitte die entsprechenden Stellen.

5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis sind bis spätestens **Freitag, 8. Dezember 2023, 15:00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) per Brief oder per Mail (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis ausgeschlossen.

6. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis

spätestens Freitag, 8. Dezember 2023, 15:00 Uhr

bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) schriftlich einzureichen.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wählendengruppe,
 2. die Bezeichnung des Wahlkreises,
 3. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum sowie die **eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung** der*des Kandidierenden; falls gesondert als Mitglied oder Stellvertretung kandidiert werden kann, zusätzlich die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl zum Mitglied oder für die

Wahl zur Stellvertretung gilt,

4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die **eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung** der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Sie müssen der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören wie die Kandidierenden, dürfen selbst nicht für das Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen,
5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der*des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatur als Listenvertretung,
6. bei einer Kandidatur zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist durch die Angabe der Personalnummer nachzuweisen, dass ein Beschäftigungsverhältnis als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft besteht.

Bei der Abgabe von Wahlvorschlägen wird um **Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse der abgebenden Person** auf dem Wahlvorschlag für mögliche Rückfragen zum Wahlvorschlag gebeten.

Die einzelnen Wahlordnungen können gesonderte Voraussetzungen für die Wahlvorschläge vorsehen.

- (3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag gültig.
- (4) § 11b HG NRW ist zu beachten.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 19. Dezember 2023** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

8. Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung

- (1) In den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten ab dem 19. Dezember 2023 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, dem Stimmzettel bzw. den Stimmzetteln, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.
- (2) Der Versand an die Privatanschrift ist bis spätestens Freitag, 8. Dezember 2023, 15:00 Uhr bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, Raum 0.024) zu beantragen.
- (3) Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag und dieser zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, Raum 0.024) eingegangen ist.

9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.
- (2) Hierfür werden in der Universität Bonn in der Zeit vom 15. bis 18. Januar 2024 Wahllokale eingerichtet (s. Anlage).
- (3) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe sind der gültige Studierendenausweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

- (4) Das Wahlrecht kann auf Antrag der*des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums sowie der Zustelladresse schriftlich bis spätestens Freitag, 8. Dezember 2023, 15:00 Uhr bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) einzureichen.

10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Freitag, 19. Januar 2024, ab 09:00 Uhr** im Fest- und Senatssaal (Universitätshauptgebäude) statt.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

II. Wahl der Mitglieder zum Senat

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 97 vom 23. November 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. Juli 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 33 vom 25. Juli 2023)

1. Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt:

- für die Gruppe der Hochschullehrer*innen bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Die wahlberechtigten Hochschullehrer*innen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten sowie die dem BZL zugewiesenen hauptamtlichen Hochschullehrer*innen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar;
- für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät. Die wahlberechtigten akademischen Mitarbeiter*innen im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die übrigen einer nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtung im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar;
- für die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wird ein Wahlkreis gebildet;
- für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlkreis gebildet.

(2) Dem Senat gehören 23 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt 12 Mitglieder und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt im Wahlkreis I und im Wahlkreis III je ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt drei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

3. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind und so viele Ersatzstellvertretungen gewählt, wie Stellvertretungen zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die Wahl in den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt.

4. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.
- (2) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Eine Kandidatur ist nur als Mitglied oder Stellvertretung möglich. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muss jeder Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten desselben Wahlkreises unterstützt werden. Eine Kandidierende*ein Kandidierender für die Wahl zum Mitglied kann selbst für dasselbe Gremium keine eigenen Vorschläge für die Wahl weiterer Mitglieder, wohl aber für die Wahl von Stellvertretungen einreichen und unterstützen. Eine Kandidierende*ein Kandidierender für die Wahl zur Stellvertretung kann selbst für dasselbe Gremium keine Vorschläge für die Wahl weiterer Stellvertretungen, wohl aber für die Wahl von Mitgliedern einreichen und unterstützen.
- (3) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (4) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

III. Wahl der Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Es wählen die weiblichen Mitglieder aller Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vom 23. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 48 vom 24. November 2015), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 96 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden.
- (2) Für alle Gruppen bildet die gesamte Universität einen Wahlkreis.
- (3) Dem Wahlgremium gehören 12 gewählte Mitglieder an:
 - die Hochschullehrerinnen wählen drei Mitglieder,
 - die akademischen Mitarbeiterinnen wählen drei Mitglieder,
 - die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung wählen drei Mitglieder,
 - die Studentinnen wählen drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW zugeordnet werden. Soweit eine Wahlberechtigte nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat einer Gruppe zugeordnet wurde, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Die nach den vorstehenden Sätzen erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

3. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und der akademischen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft zu werden.
- (2) Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste ihrer Gruppe abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidatinnen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die Wahl der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Liste abgibt. Wird für die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung nur eine Liste eingereicht, wird über diese Liste mit Ja oder Nein abgestimmt.

4. Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten aus ihrer Gruppe eingereicht werden. Sie können mehrere Kandidatinnen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IV. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 18. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 90 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für jede Gruppe bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt sieben Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Evangelisch-Theologischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. In der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, in den übrigen Gruppen werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der*dem Dekan*in ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Die*Der Dekan*in teilt dem Wahlvorstand bis **spätestens Freitag, 8. Dezember 2023, 15:00 Uhr** mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.

- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden muss jeder Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 17. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 91 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

(1) Für jede Gruppe bildet die Katholisch-Theologische Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt sieben Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Katholisch-Theologischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. In der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, in den übrigen Gruppen werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der*dem Dekan*in ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Die*Der Dekan*in teilt dem Wahlvorstand bis **spätestens Freitag, 8. Dezember 2023, 15:00 Uhr** mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.

- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden muss jeder Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 16. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 50 vom 24. November 2015), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 3. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 92 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden werden je zwei Wahlkreise gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaft und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Die Wahl in der Gruppe Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wird in einem Wahlkreis durchgeführt.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt in jedem Wahlkreis vier Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt in jedem Wahlkreis ein Mitglied;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaft zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 2 und 48 Absatz 3 HG. Die Hochschullehrer*innen, akademischen Mitarbeiter*innen der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Rechtswissenschaft gehören jeweils zum Wahlkreis Rechtswissenschaft; die Hochschullehrer*innen, akademischen Mitarbeiter*innen der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften jeweils zum Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe oder einem Wahlkreis zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem*seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 42 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 6. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 93 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Mitglieder der Medizinische Fakultät bilden für
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 - und die Gruppe der Studierendenje einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt drei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Medizinischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 100 vom 29. Oktober 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für jede Gruppe bildet die Philosophische Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Philosophischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.

- (2) In der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung können Wahlvorschläge nach Mitgliedern und Stellvertretungen getrennt eingereicht werden.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IX. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen

Fakultät vom 21. November 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 32 vom 21. November 2011), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29. Oktober 2020 ((Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 94 vom 29. Oktober 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Hochschullehrer*innen bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechts acht Wahlkreise, die jeweils den Fachgruppen Mathematik, Informatik, Physik/Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie, Pharmazie und Molekulare Biomedizin entsprechen. Für die Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden bildet die Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

- (1) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt die Zuordnung zu den Fachgruppen gemäß den Regelungen der jeweils geltenden Fakultätsordnung.

3. Wahlsystem

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (3) In der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei der Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

X. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 26. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 98 vom 23. November 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 1. März 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 20 vom 14. März 2022)

1. Allgemeines

- (1) Für jede Gruppe bildet die Landwirtschaftliche Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder (und zwei Ersatzstellvertretungen). Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertretung gewählt (gebundene Stellvertretung);
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Landwirtschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Ordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden. Neben den Mitgliedern mit Stellvertreter*innen werden des Weiteren zwei Ersatzstellvertreter*innen gewählt.
- (2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (3) In den Gruppen der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer

Persönlichkeitswahl hat Jede*Jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen können Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzstellvertretungen eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muss acht Kandidaturen umfassen. Für jede Kandidatur ist eine bestimmt zu benennende Stellvertretung mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung). Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung muss zwei Kandidaturen umfassen, die weder als Mitglied noch als Stellvertretung kandidieren. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede*Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung unterstützen.
- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises, wie er Kandidaturen enthält.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XI. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 67 vom 25. September 2012), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung vom 6. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 95 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen bildet das BZL für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden so viele Wahlkreise gebildet, wie gemäß der jeweils geltenden Ordnung des BZL Organisationseinheiten professorale Mitglieder für den BZL-Vorstand stellen. In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden bildet das BZL je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Vorstand des BZL gehören bis zu 17 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt bis zu 12 Mitglieder:
 - vier Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät,
 - zwei Mitglieder aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
 - je ein Mitglied aus jeder weiteren im Rahmen des Lehrangebots an Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten, sowie
 - höchstens zwei Mitglieder der dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
 - die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.

2. Wahlberechtigung

- (1) Mitglieder des BZL sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß § 9 BZL-Ordnung dem BZL zugeordnet sind.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl einer Fakultät als auch dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG NRW, bei der Zuordnung zu den Fakultäten bzw. dem BZL in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum Vorstand des BZL. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

- (1) In den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

- (2) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe, die Mitglieder des BZL sein müssen. In der Gruppe der Studierenden muss er von drei Wahlberechtigten unterstützt werden.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Es wählt die Gruppe der Studierenden.

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 99 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt nur in der Gruppe der Studierenden. Die Gruppe bildet für die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.
- (2) Die Stelle wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle sollen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie am BZL wird je ein Mitglied gewählt.

2. Wahlberechtigung

- (1) Passiv wahlberechtigt ist, wer am 45. Tag vor dem ersten Wahltag an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist.
- (2) Die Zugehörigkeit zu der Mitgliedergruppe bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 1 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. welchem Wahlkreises das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Absatz 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung und bei der Zuordnung zu den Wahlkreisen in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung zugeordnet werden. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat eine Zuordnung zu einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL erfolgt, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl der Stelle. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

3. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem*seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden vom Präsidium des Studierendenparlaments getrennt nach Wahlkreisen eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 13. November 2023.

Bonn, 13. November 2023

Foroud Shirvani

Professor Dr. Foroud Shirvani
Vorsitzender des Wahlvorstands

Anlage: Liste der Wahllokale. Auf Grund von Brandschutzauflagen kann sich die Liste kurzfristig noch ändern. Eine Aktualisierung wird gesondert bekanntgemacht.

Nr.	Bezeichnung	Tag	Uhrzeit	Standort
1	Juridicum 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Juridicum, Eingang Adenauerallee, Flur links
2	Juridicum 2	Mo – Do	09.00 – 16.00	Juridicum, Eingang Lennéstraße, Flur rechts
3	Hofgarten-Mensa	Mo – Do	09.00 – 14.00	Mensa-Zelt
4	Rabinstraße Wahllokal 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Mutter-Kind-Raum
5	Rabinstraße Wahllokal 2	Mo – Do	09.00 – 18.00	Schließfächer
6	Hauptgebäude 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Zentralgarderobe, rechts
7	Hauptgebäude 2	Mo – Do	09.00 – 18.00	Café Unique
8	Pop-Mensa 1	Mo – Do	09.00 – 15.00	Endenicher Allee 19, Foyer
9	Pop-Mensa 2	Mo – Do	11.00 – 14.30	Endenicher Allee 19, Foyer
10	Geographie	Mo – Do	09.00 – 16.30	Geographisches Institut, Meckenheimer Allee 166, Foyer
11	Chemie	Mo – Do	09.30 – 16.30	Chem. Institute, Gerhard-Domagk-Str. 1, bei den Hörsälen
12	Hörsaalzentrum Poppelsdorf 1	Mo – Do	09.30 – 18.00	Friedrich-Hirzebruch-Allee 5, Foyer
13	Hörsaalzentrum Poppelsdorf 2	Mo – Do	11.30 – 14.30	Friedrich-Hirzebruch-Allee 5, Foyer
14	Anatomie	Mo – Do	09.00 – 16.00	Nußallee 10, Foyer
15	MNL	Mo – Do	09.00 – 18.00	Friedrich-Hirzebruch-Allee 4, Foyer
16	Venusberg Wahllokal 1	Mo – Do	10.30 – 14.30	Kantine, Gebäude 32
17	Venusberg Wahllokal 2	Mo -Do	10.00 – 17.30	Lehrgebäude, Gebäude 10
18	ULB	Mo – Do	09.00 – 18.00	Adenauerallee 39-41, Foyer
19	Psychologie	Mo – Do	10.30 – 18.00	Kaiser-Karl-Ring 9, Flur rechts
20	Mathematik	Mo – Do	09.30 – 16.00	Mathematisches Institut, Wegelerstraße 10, Foyer
21	Wanderurne Zentrum	Mo Di Mi Do	09.30 – 16.30 10.30 – 16.30 09.30 – 16.30 10.30 – 16.30	Geschichte: Konviktstraße 11, Foyer Infopunkt: An der Schloßkirche Sprachlernzentrum: Lennéstraße 6, Foyer Infopunkt: An der Schloßkirche
22	Wanderurne Poppelsdorf	Mo Di Mi Do	09.00 – 17.00 12.00 – 16.00 09.30 – 14.30 09.30 – 14.30	AVZ: Endenicher Allee 11-13, Foyer Informatik: Friedrich-Hirzebruch-Allee 8, Foyer Geodäsie: Nußallee 17, Foyer Physik: Wolfgang-Paul-Hörsaalgebäude, Foyer